

men zur Sicherung des Produktionsaufkommens unter Einbeziehung der Konsumgüterleitstellen einzuleiten. Danach noch verbleibende Differenzen sind in gemeinsam verfaßten Protokollen festzuhalten und der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(3) Das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine hiermit beauftragten Organe sichern bei solchen Waren, deren Gesamtaufkommen den Bedarf noch nicht vollständig deckt, eine gleichmäßige Versorgung aller Bezirke unter Beachtung der versorgungspolitischen Bedingungen.

#### § 17

##### Zentral verteilter Warenfonds und zentral bilanzierte Positionen

(1) Die Forderungsprogramme der Bezirke für die Waren des zentral verteilten Fonds und der zentral bilanzierten Positionen werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung zusammengefaßt. Dabei haben die zuständigen Organe des Ministeriums für Handel und Versorgung zu gewährleisten, daß der Inhalt der Forderungsprogramme mit den Kennziffern des Siebenjahrplanes übereinstimmt und daß die qualitative Seite der Forderungen die Einholung und Mitbestimmung des Weltstandes garantiert. Die Forderungsprogramme sind daraufhin mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

(2) Die Staatliche Plankommission bzw. deren bilanzierende Organe haben zu veranlassen, daß die Ausarbeitung der PI an Vorschläge bei den Wirtschaftsräten und WB auch im Sortiment und in den qualitativen Forderungen entsprechend den Forderungsprogrammen erfolgt. Die Ausarbeitung der Liefer- und Bezugspläne hat in gemeinsamer Arbeit der bilanzierenden Organe der Staatlichen Plankommission und der Organe des Ministeriums für Handel und Versorgung zu erfolgen. Die auf der Grundlage des Forderungsprogramms abgeschlossenen vorbereitenden Verträge sind bei der Ausarbeitung der Liefer- und Bezugspläne zu berücksichtigen. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat dafür Sorge zu tragen, daß bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der zentralen Forderungsprogramme die zentralen Fachkollektive als beratende Organe hinzugezogen werden.

(3) Für die Waren des zentral verteilten Fonds und der zentral bilanzierten Positionen, einschließlich der Positionen, für die gemäß § 10 Abs. 3 ein überbezirklicher Ausgleich erforderlich ist, erfolgen die Produktionseinweisungen durch das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine hiermit beauftragten Organe auf der Grundlage der mit der Staatlichen Plankommission oder ihren hiermit beauftragten Organen abgestimmten Liefer- und Bezugspläne.

(4) Die Liefer- und Bezugspläne und die Produktionseinweisungen müssen eine plangerechte Versorgung aller Bezirke und Kreise gewährleisten. Sie sind für alle Produktions- und Handelsbetriebe verbindlich.

#### § 18

##### Differenzprotokolle

Die nach den vorgenommenen Bezirksausgleichen und der Ausarbeitung der Liefer- und Bezugspläne noch verbleibenden Fehlmengen und nicht qualitativ zu erfüllenden Forderungen sind in einem Differenzprotokoll festzuhalten, welches von dem Ministerium für Handel und Versorgung und der Staatlichen Plankommission oder ihren hiermit beauftragten Organen gemeinsam auszuarbeiten ist. Das Differenzprotokoll

bildet die Grundlage für die gemeinsamen Beratungen der staatlichen Organe und die Festlegung solcher Maßnahmen, die zur vollen Verwirklichung der Forderungen des Handels führen.

#### § 19

##### Importforderungen

Die Importforderungen sind grundsätzlich im Rahmen der bestätigten Plankennziffern für Importe auszuarbeiten. Soweit Länderpläne vorliegen, sind sie zu berücksichtigen. Für die Ausarbeitung hat das Ministerium für Handel und Versorgung die zentralen Fachkollektive hinzuzuziehen, wobei auf jeden Fall die Mitarbeit eines Vertreters des jeweils für die Warenbranche zuständigen Außenhandelsorgans zu gewährleisten ist. Eine wesentliche Grundlage für die Ausarbeitung des Importforderungsprogramms stellen die Differenzen aus der Aufkommensabstimmung dar. Die daraus hervorgehenden Fehlmengen in wichtigen Warenpositionen sind weitgehendst durch Importe zu decken. Das durch das Ministerium für Handel und Versorgung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel abgestimmte Importforderungsprogramm ist die verbindliche Grundlage für die Einfuhrbestellungen, die die Binnenhandelsorgane den Außenhandelsorganen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben haben.

#### § 20

##### Schlußbestimmungen

(1) Die örtlichen Räte sind für die Ausarbeitung der Kreis- und Bezirksforderungsprogramme verantwortlich. Sie stützen sich hierbei auf die Abteilungen Handel und Versorgung.

(2) Die zuständigen Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung sind für die Ausarbeitung der zentralen Forderungsprogramme verantwortlich.

(3) Die Verantwortlichen gemäß Absätzen 1 und 2 haben durch Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung der Forderungsprogramme zu sichern, daß

1. auf der Grundlage der Plankennziffern die maximal mögliche Verbesserung des Warenangebotes für die Versorgung der Bevölkerung gefordert wird.
2. durch die Einbeziehung der Fach- und Einkaufskollektive bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Forderungsprogramme eine breite Gemeinschaftsarbeit zwischen den Handels- und Produktionsorganen entwickelt wird.

(4) Verantwortlich für die Durchsetzung der mit den Organen der Staatlichen Plankommission abgestimmten und bestätigten Forderungsprogramme sind die Räte der Kreise und Bezirke sowie die verantwortlichen Leiter der Produktionsabteilungen in der Plankommission. Sie haben zu sichern, daß die Planausarbeitung in den ihnen unterstellten Produktionsbetrieben und deren Lenkungsorganen innerhalb der Plankennziffern auf der Grundlage der Forderungsprogramme des Handels erfolgt, die Produktionsvorbereitungen rechtzeitig getroffen und alle Forderungen des Handels konsequent sowie termingerecht erfüllt werden.

#### § 21

##### Ausnahmeregelungen

Der Minister für Handel und Versorgung kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe Regelungen treffen, die von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.